

## **Antwort**

### **Niedersächsische Staatskanzlei**

Bei einem Wechsel in den niedersächsischen Landesdienst im Rahmen der Ernennung auch von Staatssekretärinnen und Staatssekretären ist grundsätzlich die Frage der Versorgungslastenteilung zu klären.

Bis zum 31.12.2010 fand für die Versorgungslastenteilung § 107 b BeamtVG in seiner bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung Anwendung. Diese sah vor, dass die Verteilung der Versorgungslasten erst bei tatsächlichem Eintritt des Versorgungsfalles stattfand und sich der vorherige Dienstherr regelmäßig mit einem bestimmten Prozentsatz an den jährlichen Versorgungsbezügen zu beteiligen hatte.

Die nach § 107 b BeamtVG (alt) bis dahin geltenden Vorschriften über die Versorgungslastenteilung fanden zwar gemäß § 107 b Abs. 1 zweiter Halbsatz BeamtVG nicht auf Beamtinnen und Beamte auf Zeit Anwendung. Dennoch war es bei einem Wechsel von kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten durchaus üblich, eine entsprechende einzelvertragliche Vereinbarung abzuschließen, die in entsprechender Anwendung des § 107 b BeamtVG (alt) die Versorgungslastenteilung zum Gegenstand hatte. Das erfolgte aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bei der Ernennung von Frau Dr. Hawighorst, zuvor Kreisrätin beim Landkreis Emsland, zur Staatssekretärin im Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit im Dezember 2005, bei der Ernennung von Herrn Hoofe, zuvor Kreisrat beim Landkreis Osnabrück, zum Staatssekretär im Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit im März 2003, sowie bei der Ernennung von Herrn Pott, zuvor Oberbürgermeister der Stadt Lingen, zum Staatssekretär im Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit im April 2010 sind keine Versorgungslastenteilungszusagen der abgebenden Kommunen oder auch entsprechende Erklärungen der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) erfolgt.

Zu 2:

Der Betrag bei Frau Dr. Hawighorst beläuft sich auf ca. 220 000 Euro und bei Herrn Pott auf ca. 580 000 Euro. Dazu bemerke ich, dass es sich hierbei jeweils um fiktive Abfindungsbeträge handelt, die die jeweilige Kommune hätte zahlen müssen, wenn der Dienstherrwechsel bei Geltung des Staatsvertrags erfolgt wäre.

Im Fall von Herrn Hoofe erfolgte der Dienstherrwechsel von der Kommune zum Land ohne Versorgungslastenteilung. Aufgrund der anschließenden Versetzung vom Land zum Bund sind die Versorgungslasten später vom Bund zu tragen. Im Rahmen dieser Versorgungslastenteilung können für das Land fiktive Versorgungslasten bis zu ca. 428 000 Euro zusätzlich anfallen, die auf die frühere Dienstzeit beim Landkreis zurückzuführen sind.

Zu 3:

Das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat im Fall der Ernennung von Frau Dr. Hawighorst Kontakt mit dem Geschäftsführer der NVK aufgenommen, um einen Vertrag zur Verteilung der Versorgungslasten zu erörtern, der die Gespräche darüber allerdings ablehnte. Ebenso hat der Vorstand der NVK ablehnend in dieser Angelegenheit votiert.

Bei der Ernennung von Herrn Hoofe zum Staatssekretär wurde der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung unter Hinweis auf § 107 b BeamtVG (alt) nicht angestrebt.

Im Fall der Ernennung von Herrn Pott hat sich das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit um den Abschluss einer Vereinbarung zur Versorgungslastenteilung bemüht. Die NVK hat wegen des vorherigen Beamtenverhältnisses auf Zeit von Herrn Pott zur Stadt Lingen die gewünschte einzelvertragliche Regelung abgelehnt.

Diese drei Fälle zeigen, dass bei der Ernennung von politischen Beamtinnen und Beamten, die zuvor bei den Kommunen waren, dieses auch bei der früheren Landesregierung mit zusätzlichen Versorgungslasten verbunden war.